



## Merkblatt

### Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern im öffentlichen Strassenraum

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie die Strassenanstösser und -anstösserinnen werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Bestimmungen zu beachten:

Bäume, Sträucher und Pflanzungen, welche

- zu nahe an Strassen stehen,
- in den Strassen- und Trottoirraum hineinragen,
- Signalisationen und Strassenbeleuchtungen abdecken oder
- die Übersicht bei Strassenverzweigungen einschränken.

gefährden die Verkehrsteilnehmenden. Spezielle Gefahr besteht für Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zusätzlich werden die Strassenunterhalts- und Reinigungsarbeiten erschwert oder verunmöglicht.

Zur Verhinderung von Verkehrs- und sonstigen Gefährdungen schreibt das kantonale Strassenrecht unter anderen vor (vgl. Strassengesetz Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Bst. b, Art. 83, Art. 84 Abs. 2 Art. 93; Strassenverordnung Art. 56 und Art. 57):

- a) Bäume, Hecken und Sträucher, die als Einfriedungen dienen, müssen seitlich einen Abstand von mindestens 50 cm zum Fahrbahnrand haben.
- b) Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4,50 m Höhe hineinragen; über Fuss-, Geh- und Radwegen muss in der Regel eine Höhe von 2,50 m freigehalten werden. Diese Masse müssen insbesondere auch bei Schneelast eingehalten werden.
- c) Die Wirkung von Strassenbeleuchtungen darf nicht beeinträchtigt werden.
- d) Signalisationen und Verkehrsspiegel müssen von allen Strassenseiten gut sichtbar bleiben.

Übersichtliche Strassen und Gehwege bieten am Tag und insbesondere nachts mehr Sicherheit für alle. Beachten Sie dazu bitte die Skizzen auf der Rückseite.

## Lichtraumprofil

### Gehölze im Bereich der Profile:

- Lichtbehinderung durch Ausholzung entfernen!
- Behinderungen der Fahrzeuge und Fussgänger (Lichtraumprofil) durch Ausholzung entfernen!

### Legende:

- Lichtraumprofil
- Zu entfernendes Gehölz

